



Aktenzeichen
13-9520**Datum**
19.05.2020

Abteilung/Sachgebiet
Sachgebiet 13**Sachbearbeiter**
Herr Nebel

Beratung
Kreisausschuss**Datum**
07.07.2020**Behandlung**
öffentlich**Zuständigkeit**
Entscheidung

Betreff**Landkreisverwaltung;
Vorlage der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 gem. Art. 88 Abs. 2
LKrO****Anlagen:**II. Auswertungen aus dem Automatisierten Verfahren (OK.FIS)
Jahresrechnung - Rechenschaftsbericht 2019
Vorstellung der Jahresrechnung 2019

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt von der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 samt Rechenschaftsbericht nach Art. 88 Abs. 2 der Landkreisordnung Kenntnis.
2. Die unabweisbaren Haushaltsüberschreitungen des Rechnungsjahres 2019 werden gemäß § 43 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GeschO KT) genehmigt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen. Im Anschluss daran erfolgt gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung.

II. Sach- und Rechtslage

Die Jahresrechnung wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert, welcher als Bestandteil zur Jahresrechnung mit der Einladung den Mitgliedern zur Kreisausschuss-Sitzung übersandt worden ist. Darin sind die wesentlichen Jahresrechnungsergebnisse des Berichtsjahres aufgezeigt.

Der Jahresabschluss für den „Eigenbetrieb Klinikum“, der von der Verwaltung des Klinikums erstellt wird, wird dem Kreisausschuss und Kreistag gesondert vorgelegt.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus Art. 88 Abs. 2 LKrO, § 31 GeschO KT.